

## **Auszug aus Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2013) - Stand 01.01.2013 -**

**Was versteht man unter Differenzkasko (GAP) bei Pkw für Leasingnehmer?**

### **A.2.6.8 Leistungsumfang**

Übersteigen im Falle der Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung des Pkw die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Fahrzeuges reduzierten Wiederbeschaffungswert und wird der Pkw nicht repariert, ersetzen wir, sofern Sie dies beantragt haben, zusätzlich die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Netto-Leasing-Ablösewert des Fahrzeuges am Tag des Schadens, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Pkw im Sinne des Tarifs sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Kraftdroschken und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

### **A.2.6.9 Leistungsgrenze**

Die Leistung aus der Differenzkasko-Versicherung beträgt höchstens 20 % des Fahrzeugneuwertes nach dem Leasingvertrag. Die Leistungen aus der Fahrzeugversicherung und der Differenzkasko-Versicherung zusammengenommen sind in jedem Fall durch den vom Hersteller unverbindlich empfohlenen Kaufpreis am Schadentag gemäß Punkt A.2.11 maximiert. Eine in der Fahrzeugversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung bleibt hiervon unberührt.

### **A.2.6.10 Schadenmeldung**

Macht der Leasinggeber bei der Abrechnung des Leasingvertrages anlässlich eines Kaskoschadens eine Nachforderung geltend, weil der Netto-Leasing-Ablösewert des Fahrzeuges seinen Wiederbeschaffungswert übersteigt, geben Sie die Abrechnung und den Leasingvertrag zur weiteren Schadenregulierung an uns weiter.

### **A.2.6.11 Versicherungsdauer**

Die Versicherung beginnt zusammen mit der bei der BBV beantragten Kaskoversicherung und endet mit Ablauf oder Aufhebung des jeweiligen Leasingvertrages, spätestens nach 36 Monaten. Hinsichtlich des Beginns des Versicherungsschutzes gelten die Bestimmungen unter B.1 und B.2.